

AUFTRAG und VOLLMACHT

(Formular in Anlehnung an die Empfehlung der Advokatenkammer Basel)

Der/die Unterzeichnete

(Mandant/-in)

erteilt hiermit **Auftrag und Vollmacht** an

lic. iur. Seraina Feissli

Advokatin, Elisabethenstrasse 28, CH-4010 Basel

(Beauftragter)

zugelassene Advokatin und Mitglied der Advokatenkammer Basel und des Schweizerischen Anwaltsverbandes, eingetragen im Anwaltsregister Basel-Stadt, um in seinem/ihrem Namen

mit dem Recht der Substitution an

Dr. Felix Liatowitsch
lic. iur. Corina Eichenberger-Walther
lic. iur. Jörg Honegger
lic. iur. Claudia Stehli

Dr. Peter Liatowitsch
Prof. Dr. Roland Fankhauser
lic. iur. Moritz Gall
MLaw Claudia M. Mordasini

gegen

betreffend

als Advokat vor allen hiesigen und auswärtigen Gerichten sowie sonstigen Behörden oder gegenüber Privaten aufzutreten, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung des Auftrages mit sich bringen kann, mit dem Versprechen - bei mehreren Auftraggebern mit solidarischer Wirkung -, den Beauftragten für Kosten und Bemühungen zu entschädigen. Zugleich zediert der Auftraggeber zahlungshalber die gegenüber der Gegenpartei allenfalls bestehenden Ansprüche auf Ersatz von Kosten an den Beauftragten.

Der Auftrag richtet sich ausschliesslich an die eingangs als beauftragt und substitutionsberechtigten bezeichnete Person.

Die Vollmacht gilt auch bei Eintritt der Handlungsunfähigkeit und über den Tod des Mandanten hinaus.

Unter Vorbehalt einer individuellen Honorarvereinbarung zwischen Mandant und Beauftragtem ist, soweit keine anderen zwingenden Tarife zur Anwendung kommen, für die Berechnung der Forderung des Beauftragten an Honorar, Gebühren und Auslagen die vom Appellationsgericht Basel-Stadt erlassene Honorarordnung massgebend.

Streitigkeiten über die Höhe der Ansprüche aus der Tätigkeit des Anwaltes können vorerst dem Moderationsausschuss der Advokatenkammer Basel zur Vermittlung unterbreitet werden. Für den Fall jeglicher Honorarstreitigkeit entbindet der Mandant den Beauftragten gegenüber den zuständigen Überprüfungs- und Vollstreckungsinstanzen vom Berufsgeheimnis.

Der Beauftragte ist befugt, nach 10 Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung, bei aussergerichtlicher Erledigung nach 10 Jahren seit Zustellung der Abrechnung, die nicht abgeholten Akten des Mandanten und die eigenen Handakten zu vernichten.

Für alle aus obigem Vollmachts- und Auftragsverhältnis entspringenden Streitigkeiten erwählen Mandant und Beauftragter ungeachtet ihres Wohnsitzes den **Gerichtsstand in Basel und ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.**

Basel, den

.....
Unterschrift